

# Satzung des Vereins

## FC Bayern Fanclub Nehden '99 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1999 gegründete Verein führt den Namen FC Bayern Fanclub Nehden '99 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brilon und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. 10403 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Fussballvereins FC Bayern München.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Farben und Wappen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiss. Das Vereinswappen zeigt das Emblem des FC Bayern München.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Jugendmitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht auf Lebenszeit befreit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt aus dem Verein
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt fällige Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind jedoch für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. schuldhaft grob gegen die Satzung oder Ordnungen verstösst;
  2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  3. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet;
  4. seinen Zahlungsverpflichtungen aus §8 nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschliesst auf Antrag die Mitgliederversammlung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Wird kein Antrag auf Ausschluss gestellt, so ist der Vorstand allein entscheidungsberechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zur Kenntnis zu geben. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe per Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Gang zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschliessen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Rückstand ist. Ein Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
5. Handelt es sich bei dem auszuschliessenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, so entscheidet immer die Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmässig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ausserdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Angeschaffte Vermögenswerte werden Eigentum des Vereins.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Die Mitglieder sind angehalten, sich im Rahmen des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fussballspielen als auch ausserhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschliessen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Die Person(en) des bzw. der Beisitzer(s) beschliesst die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vertretungsmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.250,-- EUR für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Bei Eingehung von Verpflichtungen, die den Verein vermögensrechtlich über den jeweils aktuellen Kassenbestand hinaus verpflichten, bedürfen eines entsprechenden Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer ist vor jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Es dürfen jedoch keine unverhältnismässig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
6. Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Geschäftsführer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Mündliche Einladung genügt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
7. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser nach eigenem Gutdünken.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand und zwei Kassenprüfer und beschliesst über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige Anträge. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in elektronischer Form durch Mitteilung auf der Vereins-Homepage.
5. Jede ordnungsgemäss anberaumte ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

## § 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

## § 14 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterschreiben ist und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung werden der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das „Pflegefachzentrum Haus Oase“ in Brilon-Gudenhagen zu übereignen.

## §16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft,
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

Brilon, den 31.08.2018